



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2015/16

02.06.2016

30. Stück

Curriculum für den Lehrgang

Unterrichtspraktikanten/ -praktikantinnen

gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006)

SKZ 710 135

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 02.06.2016**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 02.06.2016

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

für den **Lehrgang**

für
Unterrichtspraktikanten/
-praktikantinnen

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4 Organisationseinheit	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	5
§ 6 Gestaltung der Studien	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	5
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	6
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	6
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Modulübersicht	6
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen	7
Teil IV: Prüfungsordnung	11
§ 14 Informationspflicht	11
§ 15 Bestellungsweise der Lehrbeauftragten	11
§ 16 Anmeldeerfordernisse	11
§ 17 Studienverlauf und Feststellung des Erfolges	11
§ 18 Aufzeichnungen der Pädagogischen Hochschule	12
§ 19 Lehrgangskonferenz	12
§ 20 Feststellung des Erfolgs der Beteiligung an dem Lehrgang und Mitteilung an die Vorgesetzten der Unterrichtspraktikant/inn/en	13
Teil V: Schlussbemerkungen	13
§ 21 In-Kraft-Treten	13
Teil VI: Anhang	13

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges „Lehrgang für Unterrichtspraktikant/inn/en“ gemäß des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. sowie der Hochschulcurriculaverordnung 2013 i.d.g.F.

Der Lehrgang dient der Einführung der Unterrichtspraktikant/inn/en in die praktische Unterrichtstätigkeit und deren theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis. Laut BGBl. I Nr. 71 / 2007 sind an den Pädagogischen Hochschulen nach Bedarf Lehrgänge für Unterrichtspraktikant/inn/en einzurichten und Curricula im Ausmaß von 10 ECTS-Credits zu erlassen.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Organisationseinheiten und Personen beteiligt:

Institut für Praxislehre und Praxisforschung der Pädagogischen Hochschule Steiermark (ausführende Organisationseinheit):

- IL Mag. Dr. Erika Rottensteiner
- Mag. Agnes Koschuta
- Mag. Martina Preisegger

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplan des bisherigen Lehrgangs an der Pädagogischen Hochschule gemäß § 11 Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG).

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut für Praxislehre und Praxisforschung der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika Rottensteiner.

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern, 7,75 Semesterwochenstunden mit je 15 Einheiten à 45 Minuten und einen Arbeitsaufwand von 10 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2016/17 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Berufsfeldrecherchen, vertiefendem Literaturstudium und der Nachbereitung des Besuchs von spezifischen zusätzlichen Veranstaltungen sowie Gastvorträgen bzw. Austauschmöglichkeiten mit Expert/inn/en.

§ 10 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- (1) abgeschlossenes Lehramtsstudium
- (2) Zulassung zum Unterrichtspraktikum durch den Landesschulrat gemäß Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F.

Teil III: Curriculum

§ 12 Modulübersicht

1. Studienjahr			
1. Semester		2. Semester	
Modulkurzbezeichnung LUP1		Modulkurzbezeichnung LUP2	
Modultitel <i>Gesetzliche Vorgaben für die Unterrichtstätigkeit</i>		Modultitel <i>Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht sowie Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von Schüler/inne/n</i>	
2,00 EC	1,04 SWS	5,00 EC	3,71 SWS
Modulkurzbezeichnung LUP3			
Modultitel <i>Fachdidaktik der beiden Unterrichtsbereiche unter Einbindung der schulartenspezifischen Erfordernisse</i>			
3,00 EC		3,00 SWS	

Abschlussarbeit	Ja		-
	Nein	X	

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Modulkurzbezeichnung: LUP1		Modultitel: Gesetzliche Vorgaben für die Unterrichtstätigkeit	
Lehrgang: Lehrgang für Unterrichtspraktikant/inn/en		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Dauer des Angebots: 1 Semester	Häufigkeit des Angebots: 1x	Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Einführungsmodul	
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Siehe § 3			
Bildungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellen des Lehrgangs an der PH und der Studienordnung - Erarbeiten und Vermitteln der geltenden, für das Unterrichtspraktikum und die Lehrtätigkeit relevanten, Gesetze - Informieren über die Besoldung während des Unterrichtspraktikums - Auseinandersetzen mit dem Schulrecht, Aufzeigen der Rechten und Pflichten einer Lehrperson - Vorstellen des österreichischen Schulsystems und der Organisationsstruktur von Schulen 			
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Geltendes Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG), Schulorganisationsgesetz (SCHOG), Schulunterrichtsgesetz (SCHUG) - Aufgaben der österreichischen Schule - Leistungsbeurteilung und Leistungsfeststellung - Rechte und Pflichten einer Lehrperson, Aufsichtspflicht (im Besonderen auf Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen) - Schulordnung, Schulbehörden, Schulgemeinschaft - Organisationsstruktur der Schule, Schulsystem 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - sind vertraut mit den Vorgaben des UPG, SCHUG und SCHOG - kennen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten als Unterrichtspraktikant/in und Lehrperson - wissen Bescheid über die Organisation einer österreichischen Schule und den Aufbau des Schulwesens - wissen um Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsfeststellung 			

LUP 1 Gesetzliche Vorgaben für die Unterrichtstätigkeit	Art LV	Semesterwochenstunden zu 15 UE/45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Gesetzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten (Teil 1)	SE	0,54		6,075	25,175	1,25
Schulrecht 1	SE	0,50		5,625	13,125	0,75
Summen		1,04		11,7	38,3	2,00

Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilung aller LV im Modul nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n): Deutsch

Modulkurzbezeichnung: LUP2	Modultitel: Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht sowie Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von Schüler/inne/n	
Lehrgang: Lehrgang für Unterrichtspraktikant/inn/en		Modulverantwortliche/r: N.N.
Dauer des Angebots: 1 Semester	Häufigkeit des Angebots: 1x	Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Basismodul
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul		
Voraussetzungen für die Teilnahme: Siehe § 3		
Bildungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellen und Einüben verschiedener Unterrichtsmethoden - Erarbeiten von Möglichkeiten, die gelernten Methoden im Unterricht zu realisieren - Informieren über innovative Lehr- und Lernformen und Einweisen in die Handhabung der dafür benötigten Medien - Erkennen der Möglichkeiten und Grenzen sowie Methoden der Erziehung von Schüler/inne/n - Sensibilisieren für Probleme der Erziehungspraxis - Informieren über Abläufe von Konfliktgesprächen und Üben bzw. Festigen der theoretischen Inhalte anhand praktischer Beispiele - Erarbeiten von Regeln der Moderation und Wegen der Gruppenführung - Kennen der Regeln der Kommunikation und deren Anwendung 		
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsmethoden und neue, innovative Lehr- und Lernformen - Kompetenzorientiertes Unterrichten (bes. in Hinblick auf BIST und SRDP) - Erkenntnisse zum Lernen aus der Gehirnforschung - Führen und Leiten von Gruppen: Führungs- und Erziehungsstile - Das Konfliktgespräch, Beratung in Problemsituationen auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten - Sprache und Kommunikation, Analyse von Präsentationen und Kurzstatements vor Gruppen - Techniken der Moderation 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen eine Vielfalt von Unterrichtsmethoden und können die geeigneten Methoden im Hinblick auf verschiedene Lerntypen, Gruppen von Schüler/inne/n oder Lernziele auswählen. - können selbstständig geeignete Methoden für ihre Lerninhalte adaptieren. - sind vertraut mit der Anwendung der Unterrichtsmethoden und wissen um Vor- und Nachteile der betreffenden Lehr- und Lernformen. - wissen Bescheid über neue Wege der Unterrichtsgestaltung und beherrschen den sicheren Umgang mit den dafür benötigten Medien. - kennen verschiedene Erziehungsstile und können ihre eigene Rolle als Erzieher/in reflektieren. - wissen Bescheid über Kommunikations- und Beratungstechniken. - sind sensibilisiert für ihre eigene (Körper-)Sprache und können diese gezielt einsetzen. - kennen Möglichkeiten, Gruppen zu leiten und zu führen. - sind in der Lage, in Konfliktgesprächen kompetent und kongruent zu agieren. 		

LUP 2 Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht sowie Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von Schüler/inne/n	Art LV	Semesterwochenstunden zu 15 UE/45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Methodenworkshop	UE	0,5		5,625	10,00	0,625
Classroom Management	UE	0,5		5,625	10,00	0,625
Schulrecht 2	UE	0,27		3,038	12,587	0,625
„Beyond the classroom“ – Eltern, Exkursionen etc.	UE	0,5		5,625	10,00	0,625
Impulse zu: gehirngerechtem Lernen, Stimme, Motivation, Autorität	UE	0,67		7,538	8,087	0,625
Lehrer/innen-Rolle - Führungs- und Erziehungsstile	UE	0,5		5,625	10,00	0,625
Kommunizieren – präsentieren – instruieren	UE	0,5		5,625	10,00	0,625
Gesetzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten (Teil 2)	UE	0,27		3,038	12,587	0,625
Summen		3,71		41,739	83,261	5

Literatur:
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilung aller LV im Modul nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n):
Deutsch

Modulkurzbezeichnung :	Modultitel:		
LUP3	Fachdidaktik der beiden Unterrichtsbereiche unter Einbindung der schulartenspezifischen Erfordernisse		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Lehrgang für Unterrichtspraktikant/inn/en		N.N.	
Dauer des Angebots:	Häufigkeit des Angebots:	Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:	
1 Semester	1 x	Basismodul	
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):			
Pflichtmodul			
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Siehe § 3			
Bildungsziele:			
<ul style="list-style-type: none"> - Theoretisches und praktisches Begleiten des Unterrichtsbereichs - Erörtern und Klären von fachspezifischen Fragen und Problemen - Austauschen von speziellen, die Unterrichtsbereiche betreffenden Erfahrungen - Aufzeigen von fachspezifischen Lehr- und Lernmitteln 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsbegleitende und –erweiternde Aktivitäten - Den Unterrichtsbereich betreffende Jahresstoffverteilungen und Stundenplanungen - Spezielle Methoden und Lehr- und Lernmittel, die im Unterricht eingesetzt werden können - Besprechen von auftretenden Fragen und Problemen, die den Unterrichtsgegenstand betreffen - Leistungsbeurteilung - Individualisierende Unterrichtsformen - Kompetenzorientiertes Unterrichten, bes. in Hinblick auf die BIST und die SRDP - Wesentliche inhaltliche und methodisch-didaktische Aspekte des Unterrichtsgegenstands 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind sensibilisiert für mögliche Probleme und wichtige Aspekte ihrer Unterrichtsbereiche. - haben einen Einblick in verschiedene didaktische Hilfsmittel und Methoden. - kennen Vor- und Nachteile von Lehrmitteln und aktuellen Lehrbüchern. - können die den Unterrichtsbereich betreffenden Probleme sachlich analysieren und mögliche Lösungswege aufzeigen. 			

	Art LV	Semester- wochenstunden zu 15 UE/45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
LUP 3 Fachdidaktik der beiden Unterrichtsbereiche unter Einbindung der schulartenspezifischen Erfordernisse						
Fachdidaktik 1	UE	1,5		16,875	20,625	1,5
Fachdidaktik 2	UE	1,5		16,875	20,625	1,5
Summen		3,00		33,75	41,25	3,00

Literatur:
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilung aller LV im Modul nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n):
Deutsch

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 14 Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, die Art und Weise sowie den Umfang eines möglichen Selbststudienanteils und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

§ 15 Bestellungsweise der Lehrbeauftragten

Gemäß § 11 Abs. 5 UPG BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F dürfen als Lehrbeauftragte an diesem Lehrgang nur unterrichten: Lehrer/innen, die an Schularten tätig sind, an denen die teilnehmenden Unterrichtspraktikant/inn/en unterrichten, Bedienstete von Schulbehörden, die in dem den Gegenstand der Unterrichtsveranstaltung bildenden Bereich tätig sind, sowie Universitätslehrer/innen mit nachgewiesener mehrjähriger fachdidaktischer und/oder schulpraktischer Erfahrung an einer höheren Schule.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere für alle Prüfungen über Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen anmelden.

§ 17 Studienverlauf und Feststellung des Erfolges

- (1) Die Pflichten des Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin umfassen insbesondere
 - die gemäß § 11 Abs. 6 UPG BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F. festgelegte durchgehende Anwesenheit)
 - die Mitarbeit in den Unterrichtsveranstaltungen
 - die Erbringung des Nachweises über die Erreichung der Lernziele wegen Abwesenheit von Lehrveranstaltungen.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs ist nicht gegeben sofern einer der Punkte des § 23 Abs 1 UPG BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F. zutrifft oder sofern die Unterrichtspraktikantin/der Unterrichtspraktikant
 - sich nicht an der Erarbeitung der Lehrgangsziele beteiligt und/oder
 - die ihr/ihm in Hinblick auf die Erreichung der Lehrgangsziele aufgetragenen Aufgabenstellungen nicht bearbeitet oder
 - die Ergebnisse der Bearbeitung der Aufgabenstellungen nicht zur Erreichung der Lehrgangsziele beitragen oder
 - in den Modulen UP-EFL, UP-AD und UP-SE insgesamt mehr als acht Stunden abwesend war und keinen Nachweis über die Erreichung der jeweiligen Lernziele erbracht hat.

- (3) Die Lehrgangsleiterin/Der Lehrgangsleiter hat durch laufende Kontakte mit den Lehrbeauftragten die Beteiligung der Unterrichtspraktikant/inn/en zu überwachen.

- (4) Die Lehrbeauftragten haben über die Mitarbeit der Unterrichtspraktikant/inn/en sowie die Ergebnisse in Hinblick auf die Erreichung der Lehrgangsziele aufgetragenen Aufgabenstellungen Aufzeichnungen zu führen, soweit sie für die sichere Feststellung des Erfolges der Beteiligung erforderlich sind.
Sofern der Unterrichtspraktikant/die Unterrichtspraktikantin bei Einheiten von Modulen abwesend war, ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, den Nachweis über die Erreichung der jeweiligen Lernziele zu erbringen. Inhalt, Umfang und Form solcher Nachweise sind von den Lehrbeauftragten mit dem Lehrgangsleiter/der Lehrgangsleiterin abzusprechen. Über das Ergebnis ist der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin zu informieren.

- (5) Sofern Umstände auftreten, die den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges gefährden (Absatz 2), ist die Unterrichtspraktikantin/der Unterrichtspraktikant von dem/der Lehrgangsleiter/in hierüber nachweislich umgehend in Kenntnis zu setzen und über die Behebungsmöglichkeiten zu beraten. Der/die Lehrbeauftragte hat den/die Institutsleiter/in über die Inkenntnissetzung sowie über das Beratungsgespräch zu informieren.

- (6) Sofern ein Unterrichtspraktikant/eine Unterrichtspraktikantin seine/ihre Pflichten gemäß Absatz 1 schuldhaft verletzt oder eine sonstige nach Art und Schwere ins Gewicht fallende Pflichtverletzung begeht, ist er/sie vom Institutsleiter/von der Institutsleiterin nachweislich zu ermahnen. Bei fortgesetzter Pflichtverletzung kann der Institutsleiter/die Institutsleiterin den/die Vorgesetzte/n des Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin informieren, welche/r gemäß §13 Abs 2 UPG BGBl. Nr. 145/1988 beim Landesschulrat einen Antrag auf Ausschließung vom Unterrichtspraktikum zu stellen hat.

(7) Der/Die Lehrbeauftragte hat am Ende des Lehrgangs für jeden Unterrichtspraktikanten/jede Unterrichtspraktikantin in der Lehrgangskonferenz (§ 12) für seinen/ihren Unterrichtsgegenstand entweder die erfolgreiche oder die nicht erfolgreiche Beteiligung festzustellen. Sofern in einer Lehrveranstaltung mehrere Lehrbeauftragte unterrichtet haben, ist diese Feststellung gemeinsam zu treffen.

(8) Sofern für einen Unterrichtspraktikanten/eine Unterrichtspraktikantin in einem Modul seitens des/der Lehrbeauftragten die nicht erfolgreiche Beteiligung festgestellt wird, hat die Lehrgangskonferenz die nicht erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang festzustellen. In diesem Falle hat der Unterrichtspraktikant/die Unterrichtspraktikantin das Recht, in jeder Lehrveranstaltung, für die die nicht erfolgreiche Beteiligung festgestellt wurde, eine Prüfung abzulegen.

Der Unterrichtspraktikant/die Unterrichtspraktikantin hat innerhalb von fünf Tagen ab nachweislicher Bekanntgabe der Feststellung der Lehrgangskonferenz dem/der Lehrgangsleiter/in mitzuteilen, ob er/sie von seinem/ihrer Recht Gebrauch machen will. In diesem Fall setzt der/die Lehrgangsleiterin im Einvernehmen mit dem/der Lehrbeauftragten Inhalt, Form, Dauer und Zeitpunkt der Prüfung fest. Zwischen der Verständigung und der Prüfung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

Die Prüfung hat in Anwesenheit des/der Institutsleiter/in stattzufinden. Wird diese Prüfung positiv beurteilt, hat der/die Institutsleiterin die erfolgreiche Beteiligung an dem Lehrgang festzustellen. Wird diese Prüfung negativ beurteilt, hat der/die Institutsleiter/in die nicht erfolgreiche Beteiligung an dem Lehrgang festzustellen. In beiden Fällen gelten die Bestimmungen des § 13 sinngemäß. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Lehrbeauftragten und von der/vom Institutsleiter/in zu unterfertigen ist.

(9) Sofern für einen Unterrichtspraktikanten/eine Unterrichtspraktikantin in mehr als einem Modul die nicht erfolgreiche Beteiligung festgestellt wird, hat die Lehrgangskonferenz die nicht erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang festzustellen.

§ 18 Aufzeichnungen der Pädagogischen Hochschule

(1) Die Pädagogische Hochschule hat, sofern sie nicht gemäß § 4 Absatz 4 von der/dem Lehrbeauftragten zu führen sind, Aufzeichnungen zu führen, die die Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit des Studienverlaufs aller Unterrichtspraktikant/inn/en gewährleisten.

(2) Hinsichtlich der Anwesenheit können den Unterrichtspraktikant/inn/en Studienbücher oder Einzelteilnahmebestätigungen ausgestellt werden.

§ 19 Lehrgangskonferenz

(1) Die Lehrbeauftragten eines Lehrganges bilden unter dem Vorsitz des Institutsleiters/der Institutsleiterin die Lehrgangskonferenz.

(2) Die Aufgaben der Lehrgangskonferenz umfassen:

1. Beratung und Feststellung des Erfolges der Beteiligung der Unterrichtspraktikant/inn/en gemäß § 24 Abs.2 UPG BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F.
2. allgemeine pädagogische und rechtliche Informationen
3. Ausstellung allenfalls vom Landesschulrat angeforderter Interimsbestätigungen
4. Wahrnehmung der Funktionen als pädagogisches Forum für die Lehrgangsplanung.

(3) Für einen Beschluss der Lehrgangskonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem/Der Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind nur im Falle der Befangenheit zulässig.

Sofern keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, hat der/die Institutsleiter/in eine neuerliche Konferenz unter nachweislicher Einladung der betroffenen Lehrbeauftragten anzusetzen.

(4) Über den Verlauf der Lehrgangskonferenz sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(5) Der/Die Institutsleiter/in hat für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben die aus besonderen Anlässen erforderlichen Lehrgangskonferenzen, am Ende des Lehrgangs jedoch in jedem Falle eine Abschlusskonferenz einzuberufen. Die Abschlusskonferenz ist so zeitgerecht anzusetzen, dass die Mitteilung an den/die Vorgesetzte/n der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten (§ 13 Absatz 4) bei diesem zu Beginn der letzten Woche des Unterrichtsjahres einlangt. Der/Die Institutsleiter/in ist zur Einberufung einer Lehrgangskonferenz auch dann verpflichtet, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an der Konferenz jeweils in Betracht kommenden Lehrbeauftragten verlangt.

§ 20 Feststellung des Erfolgs der Beteiligung an dem Lehrgang und Mitteilung an die Vorgesetzten der Unterrichtspraktikant/inn/en

- (1) Die Lehrgangskonferenz hat für jede Unterrichtspraktikantin/jeden Unterrichtspraktikanten entweder die erfolgreiche Beteiligung oder die nicht erfolgreiche Beteiligung an dem Lehrgang festzustellen.
- (2) Sofern für einen Unterrichtspraktikanten/eine Unterrichtspraktikantin die nicht erfolgreiche Beteiligung festgestellt wird, muss dieser Feststellung eine Begründung angeschlossen werden.
- (3) Der/Die Unterrichtspraktikant/in hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe des Beschlusses der Lehrgangskonferenz in die Mitteilung der Pädagogischen Hochschule an den/die Vorgesetzte/n des/der Unterrichtspraktikant/in (Absatz 4) Einsicht zu nehmen sowie eine schriftliche Stellungnahme bei der Pädagogischen Hochschule einzubringen. Die Stellungnahme des Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin ist der Mitteilung gemäß Absatz 4 anzuschließen.
- (4) Die Feststellung über den Erfolg der Beteiligung des Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin ist von dem/der Institutsleiter/in gemäß § 24 Abs. 2 UPG BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F. dem/der Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten/ der Unterrichtspraktikantin spätestens zu Beginn der letzten Woche des Unterrichtsjahres mitzuteilen.
- (5) Sofern es sich um einen Unterrichtspraktikanten/eine Unterrichtspraktikantin aus einem anderen Landesschulratsbereich handelt, ist die Feststellung über den Erfolg der Beteiligung an die entsendende Pädagogische Hochschule zu übermitteln, die in der Folge gemäß § 24 Abs. 2 UPG BGBl. Nr. 145/1988 i.d.g.F. vorzugehen hat.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil VI: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Aktualisierte Version vom 02.05.2016 auf Basis der Umstellung von 1 SWS = 16 EH/UE auf 1 SWS = 15 EH zu 45 Minuten
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt: Institutsleitung Mag. Dr. Erika Rottensteiner